



Benutzungs- und Gebührensatzung für öffentliche Räume und Sportanlagen der Gemeinde Zeuthen (Nutzungssatzung)

Rechtsgrundlagen

Auf der Grundlage der §§ 2,3 und 28 der Kommunalverfassung für das Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022, der §§ 1,2,4 und 6 des Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg(KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019, und des § 99 Abs. 4 des Brandenburgischen Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. August 2002 (GVBl.I/22/Nr.7) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Zeuthen am 21.05.2024 die folgende Benutzungs- und Gebührensatzung für öffentliche Räume und Sportanlagen der Gemeinde Zeuthen beschlossen.



Inhaltsverzeichnis

Rechtsgrundlagen	1
§ 1 Allgemeines	3
§ 2 Nutzungszeiten	4
§ 3 Nutzungsbeschränkung	5
§ 4 Pflichten des Nutzers	5
§ 5 Absage der Nutzung	5
§ 6 Haftung des Nutzers	6
§ 7 Haftungsausschluss	6
§ 8 Versagung der Nutzung durch die Gemeinde Zeuthen	6
§ 9 Gebührenerhebung	7
§ 10 Gebührenermäßigung	7
§ 11 Weitere Bestimmungen	8
§ 12 Gültigkeit und Inkrafttreten	8



§ 1 Allgemeines

- (1) Diese Satzung gilt für die temporäre Überlassung und Nutzung öffentlicher Räume und Sportanlagen, die von der Gemeinde Zeuthen vorgehalten und der Öffentlichkeit zur Nutzung zur Verfügung gestellt werden.

Die temporäre Überlassung öffentlicher Räume und Sportanlagen durch die Gemeinde Zeuthen und deren Nutzung erfolgt mit dem Zweck, der Förderung der Kultur und Freizeitgestaltung, des Sports, der Kinder- und Jugendarbeit sowie der Bildung, sofern hierdurch schulische, sportliche und gemeindliche Belange nicht beeinträchtigt werden und freie Kapazitäten zur Verfügung stehen. Grundsätzlich haben die schulischen und gemeindlichen Nutzungen gegenüber allen anderen Nutzungen Vorrang.

Ausgenommen von der Überlassung öffentlicher Räume und Sportanlagen ist die Nutzung für Veranstaltungen mit extremistischen, rassistischen, antisemitischen oder antidemokratischen Inhalten.

Ein Rechtsanspruch auf die temporäre Überlassung und Nutzung von öffentlichen Räumen und Sportanlagen besteht nicht.

- (2) Öffentlich nutzbare Räume und Sportanlagen im Sinn dieser Satzung sind:
- a) Sporthalle der Grundschule am Wald, Forstallee 66 (mit/ ohne Umkleideräume)
max. Nutzerzahl: 199 – Halle und Tribüne bei öffentlicher Nutzung (nur Sportveranstaltungen zugelassen)
 - b) Cafeteria der Musikbetonten Gesamtschule "Paul Dessau", Schulstraße 4
max. Nutzerzahl: 120
 - c) Veranstaltungsräume mit/ ohne Küche im Bürgerhaus, Goethestraße 26b
max. Nutzerzahl: 60
 - d) Mehrzweckraum inkl. Foyer mit/ohne Küche im Sport- und Kulturzentrum (Musikbetonte Gesamtschule), Schulstraße 4
max. Nutzerzahl: 80
 - e) Mehrzweckhalle im Sport- und Kulturzentrum (mit/ohne Außenbühne, mit/ohne Umkleideräume), (Musikbetonte Gesamtschule) Schulstraße 4
max. Nutzerzahl: 900
 - f) Sportplatz (mit/ohne Umkleideräume im SPOX), (Musikbetonte Gesamtschule) Schulstraße 22
 - g) Veranstaltungsraum im Jugendclub, Dorfstraße 12
max. Nutzerzahl: 50
 - h) Bibliothek (Lesesaal- OG)
max. Nutzerzahl: 34



- (3) Die Vergabe öffentlich nutzbarer Räume und Sportanlagen ist schriftlich oder per E-Mail durch den Nutzer beim zuständigen Amt der Gemeinde Zeuthen in der Regel vier Wochen vor der Veranstaltung zu beantragen. Diese Antragsfrist gilt nicht für den laufenden Sport- und Trainingsbetrieb sowie die laufende Vereinsarbeit.

Für die Nutzung ergeht ein entsprechender Gebührenbescheid gemäß Anlage 1. Die mit dem Gebührenbescheid erteilte Nutzungserlaubnis ist nicht übertragbar.

Bei der schriftlichen Beantragung sind Art und Charakter der Nutzung zu erklären. Der Antrag ist vollständig auszufüllen und rechtsverbindlich zu unterschreiben.

Mit der Unterzeichnung des Antrages zur Nutzung der öffentlichen Räume und Sportanlagen bekennt sich der Nutzer dazu, dass die Veranstaltung keinen rechtsextremen, rassistischen, antisemitischen oder antidemokratischen Inhalt haben wird. Das heißt, dass insbesondere weder in Wort noch in Schrift die Freiheit und Würde des Menschen verächtlich gemacht, noch Symbole, die im Geist verfassungsfeindlicher oder verfassungswidriger Organisationen stehen oder diese repräsentieren, verwendet oder verbreitet werden dürfen.

Grundsätzlich sind die jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die Bestimmungen des gesetzlichen Kinder- und Jugendschutzes bei der Nutzung einzuhalten.

§ 2 Nutzungszeiten

- (1) Öffentliche Räume und Sportanlagen können montags bis freitags bis maximal 22.00 Uhr genutzt werden. Die Nutzungsdauer kann durch begründeten Antrag erweitert werden. Die Nutzung am Samstag, Sonntag und Feiertag ist mit gesonderter Regelung möglich. Die Nutzung ist so rechtzeitig zu beenden, dass die Räume mit Ablauf der vereinbarten Nutzungszeit, inklusive der Vor- und Nachbereitungszeit, ordnungsgemäß vom Nutzer an den jeweiligen Beauftragten der Gemeinde Zeuthen zurückgegeben werden können.
- (2) Während der Schulferien und unterrichtsfreien Tage ist die Nutzung der öffentlichen Räume und Sportanlagen eingeschränkt möglich.
- (3) Zur Durchführung von Bau-, Wartungs- und Reparaturarbeiten sowie zur Grundreinigung der unter §1 (2) genannten öffentlichen Räume und Sportanlagen wird die Jahresnutzungszeit um 20 Schließtage im Jahr für die Schulen und den Sportplatz Schulstraße und um 10 Schließtage im Jahr für den Jugendclub und das Bürgerhaus eingeschränkt. Diese Schließtage werden rechtzeitig bekanntgegeben.
- (4) Die Beantragung von Nutzungszeiten für den laufenden Sport- und Trainingsbetrieb in den Sporthallen und auf dem Sportplatz hat durch die Nutzer schriftlich **bis zum 30.06.** jeden Jahres für das Folgejahr zu erfolgen.



§ 3 Nutzungsbeschränkung

- (1) Für die private Nutzung stehen in der Regel die Veranstaltungsräume im Bürgerhaus und der Veranstaltungsraum im Jugendclub zur Verfügung.
- (2) Die Nutzung der Räume obliegt der Weisungsbefugnis (Wahrnehmung des Hausrechts) des jeweiligen Objektverantwortlichen (z.B. Hausmeister) bzw. einer von der Gemeinde Zeuthen beauftragten Person.

Bei Gefahr des geordneten Veranstaltungsablaufs, insbesondere in Fällen der Gefahr für die Sicherheit der Veranstaltungsbesucher bzw. Nutzer, ist der Objektverantwortliche bzw. der Beauftragte der Gemeinde Zeuthen oder der jeweilige Veranstaltungsleiter des Nutzers befugt, die Veranstaltung oder Nutzung abubrechen. Eine Entschädigung an den betroffenen Nutzer erfolgt in diesen Fällen durch die Gemeinde Zeuthen nicht.

§ 4 Pflichten des Nutzers

- (1) Der Nutzer hat dafür Sorge zu tragen, dass die Gesetze und allgemeinen Sicherheitsvorschriften unter Beachtung der jeweiligen Gegebenheiten, insbesondere die jeweiligen Brandschutz- und Hausordnungen, die Flucht- und Rettungspläne sowie Bestuhlungspläne eingehalten werden. (z.B. Einhaltung der Nachtruhe).

In allen öffentlichen Räumen und Sportanlagen gemäß § 1 (2) besteht Rauchverbot. Der Gebrauch von pyrotechnischen Erzeugnissen, offenem Feuer (z.B. Kerzen, Grill) und der Einsatz von Nebelmaschinen sind in den öffentlichen Räumen und Sporthallen untersagt. Für den Sportplatz Schulstraße gelten gesonderte Regelungen (Hausordnung/ Platzordnung).

- (2) Der Nutzer hat die zur Verfügung gestellten öffentlichen Räume und Sportanlagen sowie das genutzte Inventar ordnungsgemäß zu behandeln, gereinigt, unbeschädigt und vollständig zurückzugeben. Die Übergaben werden vom jeweiligen Objektverantwortlichen protokolliert. Ausgenommen von der Protokollierung sind regelmäßige Nutzungen im laufenden Übungs- und Trainingsbetrieb.
- (3) Alle mit der Nutzung zusammenhängenden Kosten der Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung (z.B. Sonderreinigung, Schankgenehmigung) trägt der Nutzer zusätzlich zu den gemäß Anlage 1 dieser Satzung erhobenen Gebühren. Die Gemeinde Zeuthen beauftragt ein Fachunternehmen mit der Sonderreinigung der genutzten öffentlichen Räume und Sportanlagen, wenn dies in Zusammenhang mit der Veranstaltung erforderlich ist.

§ 5 Absage der Nutzung

- (1) Sagt der Antragsteller die Nutzung innerhalb von 72 Stunden vor dem Nutzungstermin ab, sind 50% der Nutzungsgebühr an die Gemeinde Zeuthen zu zahlen. Erfolgt die Absage erst innerhalb von 36 Stunden vor der Nutzung sind 100% der Nutzungsgebühr zu zahlen. Die Absage der Veranstaltung kann nur schriftlich oder per E-Mail beim zuständigen Amt der Gemeinde Zeuthen erfolgen.



§ 6 Haftung des Nutzers

- (1) Mit der Beantragung der Nutzung der öffentlichen Räume und Sportanlagen der Gemeinde Zeuthen hat der Nutzer schriftlich eine Haftpflichtversicherung für die beantragte Nutzung nachzuweisen.
- (2) Die Nutzung darf nur in Anwesenheit des Nutzungsberechtigten oder einem von ihm mittels schriftlicher Vollmacht Beauftragten stattfinden. Die Bevollmächtigung muss mit der Antragstellung erfolgen. Der Nutzungsberechtigte und dessen Bevollmächtigter müssen beide eine volljährige natürliche Person sein. Die Vollmacht ist dem Antrag auf Nutzung beizulegen.
- (3) Der Nutzer verpflichtet sich, die Gemeinde Zeuthen von Regressansprüchen jeder Art freizustellen, die wegen Schäden aus Anlass des Besuches der Veranstaltung von dritten Personen gestellt werden könnten.
- (4) Die Gemeinde Zeuthen ist berechtigt, die durch den Nutzer verursachten Schäden unverzüglich durch eine Fachfirma beseitigen zu lassen und diese sowie weitere entstandene Kosten (z.B. durch Alarmauslösung, Einsatz des Wachschutzes, Feuerwehr oder Polizei, Müllentsorgung) dem Nutzer zusätzlich in Rechnung zu stellen.

§ 7 Haftungsausschluss

Die Gemeinde Zeuthen übernimmt keinerlei Haftung für die in den genutzten Räumen, Gebäuden oder auf den Grundstücken abhanden gekommenen Gegenstände des Nutzers, seiner Gäste, Mitarbeiter, Angestellten, Mitglieder, Angehörigen, Beauftragten usw..

§ 8 Versagung der Nutzung durch die Gemeinde Zeuthen

- (1) Bei widerrechtlicher Nutzung der öffentlichen Räume und Sportanlagen nach dieser Satzung sowie entgegen den geltenden jeweiligen Haus- und Platzordnungen, ist die Gemeinde Zeuthen berechtigt, dem Nutzer die weitere Nutzung zu untersagen sowie Folgeanträgen nicht stattzugeben.
- (2) Die Nutzung wird untersagt, wenn erhebliche negative Auswirkungen auf die öffentliche Ordnung und Sicherheit in der Gemeinde Zeuthen zu erwarten sind.
- (3) Im Falle der Versagung gemäß Absatz (1) und (2) kann der Nutzer keine Ansprüche gegenüber der Gemeinde Zeuthen geltend machen.
- (4) Sollte die Nutzungsgebühr nicht fristgemäß bei der Gemeinde Zeuthen eingehen, ist die Gemeinde Zeuthen berechtigt, die Nutzung zu untersagen. Die Fristsetzung erfolgt mit dem Gebührenbescheid.



§ 9 Gebührenerhebung

- (1) Die Gebührenerhebung erfolgt durch Bescheid.
- (2) Für die Nutzung der öffentlichen Räume und Sportanlagen gemäß § 1 (2) sind Nutzungsgebühren (inklusive Vor- und Nachbereitungszeit) gemäß Anlage 1 an die Gemeinde Zeuthen zu entrichten.
- (3) Nutzung am Samstag, Sonn- und Feiertag
Die Gebühren erhöhen sich bei der Nutzung der öffentlichen Räume und Sportanlagen gemäß § 1 (2) dieser Satzung am Samstag, Sonntag und Feiertag wie folgt (**Aufschlag**):
 - Samstags, Sonn- und Feiertags 50 %
- (4) Werden vereinbarte Termine im laufenden Trainingsbetrieb nicht wahrgenommen, ist die Nutzungsgebühr für die Vorhaltung der Trainingszeit trotzdem zu zahlen.
- (5) Die Abrechnung der Nutzungszeiten für den laufenden Sport- und Trainingsbetrieb erfolgt für das Kalenderjahr bis spätestens 31.03. des Folgejahres.
- (6) Sofern einzelne Gebühren für Leistungen der Anwendung des § 2b Umsatzsteuergesetz (UStG) unterliegen, erhöht sich die Gebühr der jeweiligen Leistung um die zum Zeitpunkt der Leistungserbringung gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer.

§ 10 Gebührenermäßigung

- (1) Die Nutzungsgebühren für die in § 1 (1) Abs. 2 genannten Zwecke werden für nachstehend aufgeführte Nutzungen wie folgt ermäßigt:
 - a) für eingetragene, gemeinnützige Sportvereine
 - Erwachsenenfreizeitsport 70%
 - Rehabilitationssport 70%
 - reine Kinder- und Jugendgruppen 100%
 - reine Seniorengruppen (ab 65. Lebensjahr) 100%
 - b) für sonstige Sport- und Freizeitgruppen außerhalb von Vereinen
 - Erwachsenenfreizeitsport 50%
 - reine Kinder- und Jugendgruppen 75%
 - reine Seniorengruppen (ab 65. Lebensjahr) 50%
 - c) für eingetragene, gemeinnützige Vereine und Initiativen 70%
- (2) Gebühren (außer für Sport- und Trainingsbetrieb) können auf Antrag des Nutzers ganz oder teilweise erlassen werden, wenn dies begründet gerechtfertigt ist.

Ein Erlass ist begründet gerechtfertigt, wenn die Nutzung der Förderung der Kinder- und Jugendarbeit, der Seniorenarbeit sowie im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung zur Förderung der Bildung und der Kultur dient.

Die Entscheidung darüber trifft der Hauptverwaltungsbeamte.



Quartalsweise erhält der zuständige Fachausschuss eine Information durch den Hauptverwaltungsbeamten über die Form der gewährten Förderung.

§ 11 Weitere Bestimmungen

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird jeweils bei Funktions- oder Personenbezeichnungen nur eine Sprachform des Wortes benutzt. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter.

§ 12 Gültigkeit und Inkrafttreten

Die Benutzungs- und Gebührensatzung für öffentliche Räume und Sportanlagen der Gemeinde Zeuthen (Nutzungssatzung) tritt am 01.07.2024 mit ihren Anlagen 1 und 2 in Kraft.

Gleichzeitig wird die Benutzungs- und Gebührensatzung für öffentliche Räume und Sportanlagen der Gemeinde Zeuthen vom 14.12.2016 außer Kraft gesetzt.

Zeuthen, 22.05.2024

Philipp Martens
Bürgermeister

- Siegel -

Anlage 1: Gebühren für die Nutzung von öffentlichen Räumen und Sportanlagen der Gemeinde Zeuthen

Anlage 2: Antrag auf Nutzung von öffentlichen Räumen und Sportanlagen der Gemeinde Zeuthen